

Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

**Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten
öffentlichen Stellen (zweites Beteiligungsverfahren).**

(Stand 26.02.2026)



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

17. April 2026

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

A Generelle Kritik und Zusammenfassung	4
B Räumliche Struktur des Landes	7
B.1 Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum	7
B.2 Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	8
B.3 Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaulandschaften	8
C Siedlungsraum	10
C.1 Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	10
C.2 Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“	10
C.3 Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen	10
C.5 NEU: Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst.....	12
C.5 Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben.....	13
C.6 Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	13
D Freiraum	14
D.1 Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 Regionale Grünzüge	14
D.2 Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Gebiet für den Schutz der Natur.....	14
D.3 Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur	14
D.4 Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen	19
D.5 Grundsatz 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung	20
D.6 Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung	20
D.7 Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen.....	20
D.8 Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen.....	21
D.9 Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen	22
D.10 Grundsatz 7.3-6-5 Waldarme und walddreiche Gebiete	22
D.11 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche, 7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren jeweils einschließlich Erläuterungen	22
D.12 Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	23
D.13 Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume	23
E Verkehr und technische Infrastruktur	24
E.1 Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	24
E.2 Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindung.....	24
E.3 Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	24

F Rohstoffversorgung	25
F.1 Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	25
F 2 Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen	25
G Energieversorgung	26
G.1 Ziel 2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	26

A Generelle Kritik und Zusammenfassung

Der LEP führt in der vorliegenden Entwurfsfassung absehbar zu massiven Ungleichgewichten in der künftigen Raumnutzung des Landes und bedeutet eine Abkehr vom Prinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die im Rahmen der Klima- und Biodiversitätskrise zunehmenden und dringlichen ökologischen Herausforderungen werden planerisch nicht adressiert und zugunsten der anderen raumordnerischen Nutzungen, insbesondere Siedlung, hintenangestellt. Vollkommen außer Acht lässt der LEP-Entwurf dabei die raumordnerisch erforderlichen Regelungen zur Flächensicherung für den Naturschutz im Rahmen der europäischen Wiederherstellungsverordnung¹ und der globalen Kunming-Montréal-Vereinbarung zum Schutz der Natur.² Der Entwurf genügt damit nicht den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes (insbesondere aus § 2 ROG) – und letztlich auch nicht des Art. 20a GG. Den Vorgaben der § 2 Absatz 2 Nr. 1 (nachhaltiger Schutz von Ressourcen), Nr. 2 (Freiraumschutz, Schaffung eines großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem, Vorrang Brachflächenentwicklung vor neuer Flächeninanspruchnahme, Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen) und Nr. 6 ROG (umfangreiche Vorgaben zum Schutz des Freiraums und des Naturhaushaltes³) wird der LEP-Entwurf im Detail wie in seiner Gesamtschau nicht gerecht. Mit Blick auf die sich aus der EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991) ergebenden Verpflichtungen ist festzustellen, dass der LEP nicht gewährleistet, dass bis 2030 die Wiederherstellung von mindestens 20% der Landfläche erreicht werden kann. Die Kunming-Montréal-Vereinbarung fordert den Schutz von mindestens 30% der weltweiten Land- und Meeresfläche bis 2030 (30x30-Ziel). Auch hieraus folgt die Verpflichtung, eine aktive Flächensicherung für Naturschutz zu betreiben (und nicht nur den Status quo zu erhalten, wobei der LEP selbst dem noch entgegenwirkt, da er eine Zurückdrängung der Belange des Umwelt-, Natur-, Klima- und Flächenschutzes fördert. Der LEP-Entwurf widerspricht diesen Verpflichtungen insbesondere auch durch die Ausweitung der Ausnahmemöglichkeiten für BSN und Waldbereiche.

Die Naturschutzverbände erneuern daher ihre Kritik an den vorgesehenen Regelungen der 3. LEP-Änderung, die überwiegend nicht geeignet sind, eine nachhaltigere Flächennutzung zu implementieren. Die 3. LEP-Änderung führt durch neue/geänderte Grundsätze und Ziele, insbesondere zum Siedlungsraum und Freiraum zu einer erheblichen Schwächung des Freiraumschutzes. Die Freiraumfunktionen, u.a. für den Biotop- und Artenschutz, die landschaftsbezogene Erholung, den Boden- und Gewässerschutz sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind von hohem öffentlichem Interesse und für die Zukunftsfähigkeit des Landes von hoher Bedeutung. Diese hohe Bedeutung findet in den Abwägungsentscheidungen zugunsten der geplanten Änderungen zu Lasten des Freiraums sowie in der strategischen Umweltprüfung keine ausreichende Berücksichtigung. Die Zurückstellung von Freiraumbelangen ist vorliegend als Abwägungsausfall zu qualifizieren ist, da diese Belange nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt wurden. Die

¹ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ%3AL_202401991

² Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal <https://www.un.org/depts/german/umwelt/COP-15-DEC-4.pdf>

³ Auszüge § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: „Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln. Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern.Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.....“

Begründung, dass die negativen Auswirkungen „noch vertretbar“ seien, entbehrt einer substantiierten Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Freiraumfunktionen.

Die in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 30.6.2025 zur ersten Offenlage vorgetragenen Bedenken und Anregungen fanden im 2. Planentwurf in den zentralen Kritikpunkten keine Berücksichtigung. Vielmehr ist festzustellen, dass durch die erfolgten Änderungen im jetzt offengelegten 2. Planentwurf Regelungen geändert oder neu aufgenommen wurden, die zu weiteren erheblichen Belastungen des Freiraums und des Naturschutzes führen werden. Auch im 2. Entwurf wird an der Aushöhlung der Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf festgelegte Siedlungsbereiche durch sehr weitgehende Ausnahmen und die weiterhin vorgesehene Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum festgehalten.

Zum Siedlungsraum bleiben die Bedenken zu den Zielen und Grundsätzen für eine flächensparsame und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung einschließlich des „5 ha-Grundsatzes“, der Wiedernutzung von Brachflächen sowie der Option zur Erweiterung von Siedlungsflächendarstellungen im Rahmen sogenannter „Flex-Modelle“ vollumfänglich bestehen. Für den neuen Grundsatz zu Zielabweichungsverfahren, durch den für neue Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst isoliert im Freiraum liegende Siedlungsbereiche ermöglicht werden sollen, sehen die Naturschutzverbände keine Notwendigkeit.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die Tagebaufolgelandschaften insgesamt oder in überwiegenden Teilen als Gebiete für den Schutz der Natur zu sichern sind und fordern im neuen Ziel 5-5 eine Beschränkung von Nutzungen in BSN und Waldbereichen auf eine naturgebundene Erholungsnutzung. Kritisiert werden zu umfangreich geplante Freizeitschwerpunkte und eine Umwidmung der Tagesanlagen in GIB.

Zudem bekräftigen sie ihre Kritik aus der Stellungnahme vom 30.6.2025 an den zu umfangreichen - und im neuen Entwurf um drei weitere Tatbestände massiv erweiterten - Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur und von Waldbereichen. Die Vielzahl der angeführten Ausnahmefälle gefährdet die Vorrangfunktion der BSN zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Arten- und Lebensgemeinschaften als Teil des landesweiten Biotopverbundes sowie die Waldfunktionen. Die im LEP-Entwurf enthaltenen Kataloge von Ausnahmefällen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN und Wald werden deshalb abgelehnt. Auch wird die im neuen Entwurf erfolgte Streichung von Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN und Wald wie dem Nachweis der Alternativlosigkeit aus dem Ziel und deren Verlagerung in einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz abgelehnt. Die Naturschutzverbände erneuern ihre Forderung, dass die grundsätzlich für die Ausnahmeregelung zur Verfügung stehenden BSN-Flächen auf solche Flächen beschränkt werden, die nicht als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Projekte gesichert sind, und dass dieses als Ziel im LEP festgelegt wird.

Die Naturschutzverbände begrüßen das im neuen Entwurf grundsätzlich beibehaltene Ziel zu einem Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand), kritisieren aber die im neuen Entwurf erfolgte Ergänzung, wonach präquartäre Kiese und Sande vom Degressionsfaktor ausgenommen sind, wegen der extremen Seltenheit als nicht nachvollziehbar. Die Naturschutzverbände wenden sich gegen das neu aufgenommene Ziel zur Ausweisung von Standorten zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen isoliert im Freiraum, da dieses dem Freiraumschutz widerspricht und auch keine sachlichen Gründe für diese Regelung gegeben sind.

Angesichts des mit 24 % sehr hohen Anteils der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW kommt der Sicherung des verbliebenen Freiraums als Voraussetzung für den Erhalt der natürlichen

Lebensgrundlagen eine besonders hohe Bedeutung zu. Die Landesplanung muss dies als prioritäre Aufgabe wahrnehmen und die Freiraumbelange bei allen landesplanerischen Regelungen besonders sorgfältig prüfen und entsprechend der herausragenden Bedeutung auch gegenüber anderen, dem Freiraumschutz entgegenstehenden Belangen, besonders gewichten. Der stattdessen von der Landesregierung vorangetriebenen Deregulierung der Siedlungsentwicklung stehen die neuen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung gegenüber, die trotz Zuwanderungseffekten in den letzten Jahren für 2025 einen Bevölkerungsrückgang zeigen⁴. Bis 2045 sinkt der Bevölkerungsstand Deutschlands danach stetig um 2,9 %. Für NRW wird bis 2045 ein Rückgang um 1,6 %, bis 2060 sogar um 4,8 % und bis zu 6,0 % bis 2070 prognostiziert. Die Landesregierung berücksichtigt diese demographischen Trends in ihrer Abwägung nicht ausreichend. Die Schaffung zusätzlicher Siedlungsflächenreserven führt zu einer Fehlallokation von Flächen, die langfristig für den Naturschutz benötigt werden. Zukunftsfähig wäre stattdessen eine Planung, die durch konsequenten Freiraumschutz den Umgang mit Schrumpfung, den naturbasierten Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Klimawandels und den Schutz der Biodiversität adressiert.

⁴ Deschermeyer, P. 2026: Die Zeichen stehen wieder auf Schrumpfung; Institut der Deutschen Wirtschaft, IW-Kurzbericht 29/2026, [Die Zeichen stehen wieder auf Schrumpfung](#); IT NRW: Bevölkerungsvorausberechnung für Nordrhein-Westfalen 2024 bis 2050/2070. bevoelkerungsvorausberechnung_2024_2050-20704_0.pdf

Hinweis: Alle nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 30.6.2025⁵ bleiben aufrechterhalten.

B Räumliche Struktur des Landes

B.1 Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Ausnahmen nach dem zweiten Spiegelstrich:

Die Erläuterung wurde ergänzt um die Ausnahme für die Erweiterung von Biogasanlagen über 50 % für Maßnahmen, die der Erhöhung der Flexibilität der bestehenden Anlage dienen. Damit soll ein Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung geleistet werden.

Die Naturschutzverbände lehnen diese Regelung als zu pauschal ab. Eine Erweiterung von Biogasanlagen ist im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich, wenn regionalplanerische Belange nicht entgegenstehen. Dies muss auch weiterhin die Prämisse bleiben.

Ausnahmen nach dem sechsten Spiegelstrich:

Diese Ausnahmeregelung ist am wenigsten bestimmt formuliert. Die Bauflächen müssen zu einer Freiraumnutzung zugehörig und dieser – im Flächenumfang – deutlich untergeordnet sein. In der Erläuterung wird nun ergänzt, dass es sich um bauliche Anlagen handelt, „die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich geringere Rolle spielen.“ Demnach können auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden. Abgehoben wird explizit auf die Tagebaufolgelandschaften, wo „Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wasserorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind“, möglich sein sollen.

Die Naturschutzverbände lehnen die Ergänzungen in der Erläuterung ab. In den Tagebaufolgelandschaften, die sich im Zuge der Renaturierung bzw. Seebildung entwickeln werden, ist zum Ausgleich der jahrzehntelangen massiven Beeinträchtigung von Natur und Umwelt ein klarer Fokus auf den Schutz des Freiraums und insbesondere den Biotopverbund zu legen. Die Naturschutzverbände fordern die Ausweisung dieser Großgebiete als GSN (s. Ausführungen zu Ziel 5.5). Der ungezügelter Bau verschiedenster Anlagen um die Restseen für Siedlung und Freizeit nach Belieben der Kommunen ist kontraproduktiv. Dieses Anliegen wird außerdem auch noch in Ziel 5.5 Abs. 2 adressiert, auch diese Regelung wird abgelehnt.

Darüber hinaus kann zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Freiraumfunktionen nicht allein das Erscheinungsbild als Maßstab dienen. Es kommt grundsätzlich darauf an, ob diese Freiraumfunktionen durch Lage, Nutzung und räumliche Beziehungen wie Verkehre beeinträchtigt werden.

⁵ Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 30.06.2025 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans vom 14. März 2025, veröffentlicht: Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/3-lep-aenderung-keine-nachhaltigere-flaechenentwicklung-in-sicht.html>

B.2 Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Bedenken aus der 1. Stellungnahme werden vollumfänglich aufrechterhalten. Die eingefügten Ergänzungen in den Erläuterungen werden abgelehnt. Sie weiten die Geltung von Ziel 2.4 anhand von infrastrukturbezogenen Aspekten noch weiter aus und erleichtern damit die Entwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich. Die Entbindung von einem dafür notwendigen gemeindlichen Gesamtkonzept wird ebenfalls abgelehnt.

Die Begründung ist umfassend ergänzt und zu wesentlichen Teilen ersetzt worden. Es wird allerdings weiterhin auf die moderate Inanspruchnahme dieses Ziels in den Jahren seiner Geltung verwiesen. Es stellt sich auch weiterhin grundsätzlich die Frage, warum eine derart weitreichende Ausnahme zusätzlich zu den Ausnahmen nach Ziel 2-3 vom Ziel der Trennung zwischen Freiraum und Siedlungsraum überhaupt nötig sein und Vorrang vor dem Schutz des Freiraums haben soll. Dies wird weiterhin nicht ausreichend begründet.

B.3 Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaulandschaften

1. Absatz - naturverträgliche Erholungsnutzung in BSN und Waldbereichen

Die Naturschutzverbände halten es für notwendig, dass die Tagebaufolgelandschaften als Gebiet zum Schutz der Natur (GSN) dargestellt werden. Die bereits heute rekultivierten Teile der Tagebaue sind überwiegend von hoher ökologischer Bedeutung, so dass ein GSN-Status sich fachlich aufdrängt: die Sophienhöhe ist als BSN im Regionalplan dargestellt, die verlegte Inde ist als NSG unter Schutz gestellt, Ackerbauflächen im Tagebau Inden I und im rekultivierten Tagebau Garzweiler I/Frimmersdorf sind landesweit herausragende Feldvogel-Brutgebiete. Es ist zu erwarten, dass auch weitere Flächen nach der Rekultivierung wertvolle Naturgebiete werden. Daher spricht viel dafür, die Tagebaufolgelandschaften insgesamt oder in überwiegenden Teilen als GSN zu sichern und damit auch das Netz der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in NRW deutlich zu stärken.

Das gilt auch für die Seeflächen während der nächsten Jahrzehnte. Vor der vollständigen Füllung der Restseen werden die sehr mageren weitläufig offenen Flächen der noch nicht überstauten Restlöcher absehbar sehr wertvolle Lebensräume für diverse bestandsbedrohte Offenlandarten bilden. Die Naturschutzverbände rechnen während der nächsten Jahrzehnte hier mit der Ansiedlung zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen bis zur Überstauung gesichert werden sollte. Daher ist auch für diese Flächen ein GSN-Status angezeigt. Eine Sicherung der Tagebaufolgelandschaften als GSN ist auch vor dem Hintergrund geboten, dass die Rekultivierung als Ausgleich für die frühere Tagebaunutzung dienen muss. Diese Ausgleichsfunktion sollte durch eine GSN-Darstellung abgesichert werden.

Der erste Absatz des neuen Ziels 5-5 sollte darüber hinaus konkretisiert werden. Der Erläuterungstext hebt selbst darauf ab, dass der Charakter der Tagebaufolgelandschaften als großräumige Freiraumkulisse schutzwürdig ist. Es erscheint nicht sinnvoll, gerade für die besonders wertvollen Waldbereiche und die BSN in den Tagebaufolgelandschaften eine Sonderregelung zu schaffen, selbst was naturverträgliche Erholungsinfrastruktur angeht. In den ohnehin waldarmen Landschaften des rheinischen Reviers haben die Waldbereiche und BSN um die Tagebau-Restseen eine besonders hohe Bedeutung. Insbesondere hier sollten keine Sonderwege eröffnet werden.

Gegen eine sehr verträgliche, naturgebundene Erholungsnutzung – wie sie auch in anderen BSN oder Wäldern stattfindet – bestehen keine Bedenken. Es bestehen auch keine Bedenken, Naturerlebnisräume oder Anlagen zur Naturbeobachtung innerhalb der Flächen zu planen, solange die Kernräume davon frei bleiben. Die Naturschutzverbände sehen bei der hier geplanten

Sonderregelung aber das Risiko, dass eine überbordende Erholungsnutzung geplant wird, die den eigentlichen Wert und die Funktion der Wälder und BSN schädigt.

Daher sollte zunächst festgelegt werden, dass die Regelung des ersten Absatzes des neuen Ziels 5-5 sowohl für die bereits heute in den Braunkohleplänen dargestellten Waldbereiche (forstliche Flächen) als auch für die in der nachfolgenden Regionalplanung zu entwickelnden BSN und Waldbereiche gelten soll. Aus Sicht der Naturschutzverbände bedarf es in der nachfolgenden Regionalplanung umfangreicher Darstellungen von BSN und Waldbereichen, damit die Tagebauseen in den Biotopverbund eingegliedert werden und eine schutzwürdige großräumige Freiraumkulisse darstellen. Die Naturschutzverbände haben dazu bereits konkrete Vorschläge in den Stellungnahmen zu den Braunkohleplänen Hambach und Garzweiler, sowie den „Vorschlägen der Naturschutzverbände für eine Gestaltung des Restsees Inden und des Umfeldes“ dargestellt. Diese sollten aufgegriffen werden.

Zudem sollte klarer definiert werden, was in den BSN und Waldbereichen zulässig ist. Der Erläuterungstext auf Seite 24/25 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Möglich sind damit in den Tagebaufolgelandschaften in Bereichen für den Schutz der Natur und Waldbereichen insbesondere: ~~Rad-, Wander- und Reitwege, naturangepasste Wanderwege, Naturerlebnisräume, Anlagen zur Naturbeobachtung, Anlagen für sportliche Zwecke, soweit sie den Naturhaushalt nicht stören,~~ sowie Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, zur naturverträglichen Besucherlenkung oder zur Förderung des Naturverständnisses und -erlebnisses.“

2. Absatz: bauliche Anlagen im Tagebau-Bereich auch ohne Siedlungsanschluss

Der zweite Absatz des neuen Ziels 5-5 bezieht sich auf raumbedeutsame Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen, die überwiegend baulich geprägt sind. Sie sollen in den Tagebaufolgelandschaften auch ohne Anschluss an bereits bestehende Siedlungen entstehen können. Hiergegen bestehen Bedenken.

Den Naturschutzverbänden ist bewusst, dass die Anrainerkommunen schon heute eine solche bauliche Freizeit-, Sport- und Tourismusnutzung planen, obwohl mit einer Füllung der Restseen frühestens in Jahrzehnten zu rechnen ist. Dabei entsteht der Eindruck, dass jede der angrenzenden Kommunen einen eigenen Freizeit-Schwerpunkt am kommenden Restseeufer haben möchte. Im Ergebnis wären die Restseen von Freizeitschwerpunkten umringt und es könnte kaum noch eine Naturentwicklung und/oder naturgebundene Erholung stattfinden. Diesem Ansatz sollte kein Vorschub geleistet werden, indem die Pflicht zur Anbindung der raumbedeutsamen baulich geprägten Freizeitstrukturen an bestehende Siedlungsbereiche völlig aufgegeben wird. Vielmehr ist eine planerische Auseinandersetzung mit solchen Freizeitschwerpunkten erforderlich, die auch die Qualität der Restseen und ihrer Uferzonen für Natur und stille Erholung berücksichtigt. Das ist bis heute an keinem der drei Tagebaue erfolgt.

Die Naturschutzverbände wenden sich dabei nicht grundsätzlich gegen die Zulassung von baulich geprägten Freizeiteinrichtungen an den Seen. Nur bedarf es einer gewissen Aufteilung zwischen rein baulich geprägter Erholungsnutzung, stiller, naturverträglicher Erholungsnutzung und Naturentwicklung. Erst nach einer solchen Aufteilung besteht Potential für eine Freigabe von Freizeitschwerpunkten.

Solche Freizeitschwerpunkte sollten nur in möglichst großer Nähe zu bestehenden Siedlungen zugelassen werden und auf jeweils einen Schwerpunkt je Tagebausee konzentriert werden.

GIB in Tagesanlagen

Der letzte Satz des zweiten Absatzes des neuen Ziels 5-5 ermöglicht GIB im Bereich der schon vorhandenen Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler. Eine Umwidmung der Tagesanlagen in GIB sehen die anerkannten Naturschutzverbände äußerst kritisch. Bedingt durch die Form der Anlagen und deren Lage innerhalb einer Vertiefung, entstehen lang gestreckte GIB-Bereiche, die eine zusätzlich zerschneidende Wirkung und eine Barriere innerhalb der Landschaft entwickeln. Die dadurch drohenden bandartigen Entwicklungen sind nach Ziel 6.1-4 des LEP abzulehnen und müssen vermieden werden. Solche langgestreckten GIB sind auch für die bauliche Nutzung eher ungünstig. Zusätzlich sind diese Bereiche abgeschnitten von bereits bebauten Bereichen und widersprechen somit Ziel 6.3-3 des LEP.

C Siedlungsraum

C.1 Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die in der ersten Stellungnahme vorgebrachte Kritik an der Nichtanrechnung von Brachflächen auf die Flächenreserven wird aufrechterhalten. Der in den Erläuterungen eingefügte Satz zur Durchführung eines Scopings im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durch NRW.Urban ist für die Unterstützung der bauleitplanerischen Umsetzung sicher zu begrüßen, kann die Problematik aber in keiner Weise beheben. Der Folgesatz, nachdem aus Brachflächen keine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen nicht herleitbar ist, bleibt denkbar vage. Er löst auch das Problem der dann fehlenden bedarfsgerechten Ausweisung an Siedlungsbereichen nicht: Wie in der ersten Stellungnahme dargelegt (S. 16) sind insbesondere die Planungsregionen Ruhr und Düsseldorf betroffen, wo ca. 2800 ha bzw. 1300 ha an bedarfsgerecht festgelegtem Siedlungsraum verloren gehen würde. Selbst bei einer präziseren Formulierung ist dieses Problem nicht gebannt. Spätestens im Zuge des regelmäßigen Siedlungsflächenmonitorings wird das Problem auch bei den bereits beschlossenen und veröffentlichten Regionalplänen zum Tragen kommen. Auch die systematische Nichtanrechnung neu entstehender Brachflächen bleibt bestehen.

Die Nichtanrechnung von Brachflächen auf die Flächenreserven führt zu einer künstlichen Verknappung von Siedlungsflächen und erhöht den Druck auf die Ausweisung neuer Flächen im Freiraum. Dies steht im Widerspruch zum Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Landesregierung berücksichtigt nicht, dass durch diese Regelung Anreize für die Ausweisung neuer Flächen geschaffen werden, obwohl ausreichende Brachflächen vorhanden sind.

C.2 Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die neuen Änderungen in Grundsatz 6.1-2, der Erläuterung und der Begründung können die Bedenken aus der 1. Stellungnahme nicht ausräumen. Diese bleiben vollumfänglich bestehen.

C.3 Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Die grundsätzliche Kritik zu den Änderungen dieses Grundsatzes bzw. zum Verhältnis zu der Nichtanrechnung von Brachflächen auf den festgestellten Siedlungsflächenbedarf wurde bereits in der 1. Stellungnahme formuliert und bleibt vollumfänglich bestehen.

Die Ergänzung zu einer möglichen Umwidmung von Flächen für Gewerbe- und Industrie zu Wohnbauflächen kann Abhilfe insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt schaffen. Dies wird begrüßt, da ein Ausweichen in den bisher nicht regional- und bauleitplanerisch beplanten Freiraum vermieden werden kann.

Die mögliche Nutzung isoliert im Freiraum liegender Brachflächen für Freiflächensolarenergie ist im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien ein sinnvoller Ansatz. Die Fläche ist dann planerisch dem Freiraum zuzuordnen und die Nutzung ist entsprechend der Maßgaben nach Grundsatz 10.2-17 und naturverträglich zu gestalten.

C.4 Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Angesichts der Bevölkerungsprognosen, die für NRW bis 2045 einen Rückgang um 1,6% und bis 2070 um 4,8% bis 6,0% vorhersagen, ist die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächenreserven über den Bedarf hinaus nicht gerechtfertigt. Die Flexibilisierungsinstrumente führen zu einer dauerhaften Bindung von Flächen, die für die Siedlungsentwicklung langfristig nicht benötigt werden, aber dem Naturschutz entzogen werden. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Vorwegnahme zukünftiger Entwicklungsentscheidungen dar.

Die beabsichtigen Änderungen können die massiven Bedenken gegen diesen Ansatz und das Vorgehen in den mittlerweile bereits geltenden Regionalplänen nicht ausräumen. Im Gegenteil stellt sich weiterhin die Frage, inwiefern dieser Grundsatz eine rechtlich abgesicherte Basis für die Festlegung von Flex-Bedarfen und die Ausweisung von Flex-Gebieten liefern soll. Nach wie vor weist er mit dem Prüfauftrag einen mehr beschreibenden als bestimmenden/ regelnden Charakter auf.

Die Begründung beschäftigt sich weiterhin nicht mit der systematischen Zurückstellung der Freiraumbelange und es wird ein erheblicher Abwägungsmangel vermutet. Es bestehen dementsprechend auch weiterhin Zweifel an der Geltung der diesbezüglichen Regelungen in den Regionalplänen.

In der Begründung wird dargelegt, dass mit der Flexibilisierung die Zahl der Regionalplanänderungen reduziert werden soll und/oder frühzeitig Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung gesichert und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete wird jetzt explizit benannt. So sollen die Gestaltungsmöglichkeiten für die Raumnutzung im Bereich Siedlungsentwicklung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 ROG langfristig offengehalten werden und ein Beitrag für eine langfristig wettbewerbsfähige, räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen geleistet werden (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 ROG).

Das bedeutet, dass in großem Maßstab Flächen außerhalb des nach den Vorgaben des LEP errechneten Flächenbedarfs als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, in denen die planerische Freiraumentwicklung dann für Jahrzehnte nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist. Es handelt sich dabei um zusätzliche Flächenumfänge, für die nach den im LEP ausdrücklich festgelegten Berechnungsvorgaben explizit kein Bedarf besteht. Dem Belang der Freiraumentwicklung wird eben diese Gestaltungsmöglichkeit nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 ROG dauerhaft genommen und nicht offengehalten. Diese Problematik wird weder in der Begründung noch in der SUP beschrieben und in die Abwägung eingestellt. Dies wirkt sich auch negativ auf die Landschaftsplanung aus, deren Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung (Regionalpläne) und der kommunalen Landschaftsplanung erheblich eingeschränkt werden und Konflikte vorprogrammiert werden.

Gleichzeitig wird auf Vorgaben im ROG zum Schutz des Freiraums verwiesen (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG, § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 6 ROG, § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG). Hierzu wird ausgeführt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht belastbar abgeschätzt werden kann, ob und inwieweit diese Belange durch die Flexibilisierungsinstrumente konterkariert werden. Zumindest könne dies mittelbar dazu führen, dass die Gesamtflächeninanspruchnahme während

der Regionalplanlaufzeit gegebenenfalls steigt, wenn Flexibilisierungsmöglichkeiten zu einer schnelleren Baulandentwicklung führen und schneller bedarfsgerecht weitere Flächen ausgewiesen und umgesetzt werden können.

Hier ist noch nicht einbezogen, dass es dadurch auch zu einer schnelleren Ausnutzung der Bedarfsflächen insgesamt kommen kann. Dann könnte schon vor der Fortschreibung/Neuaufstellung eines Regionalplans im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings die Situation auftreten, dass im Rahmen der Regelungen verschiedener Regionalpläne schon frühzeitig neuer Siedlungsraum ausgewiesen werden kann.

Die Naturschutzverbände lehnen grundsätzlich eine Regelung ab, die ganz offensichtlich gegen die Grundsätze der Raumordnung verstößt. Eine belastbare Begründung, warum diese Verstöße gerechtfertigt sein sollen, ist nicht erkennbar. Die Flex-Modelle führen zu einer dauerhaften Bindung von Flächen für die Siedlungsentwicklung, ohne dass ein konkreter Bedarf nachgewiesen ist. Durch eine Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden der Freiraumentwicklung für Jahrzehnte Gestaltungsmöglichkeiten genommen. Diese Auswirkungen auf die Landschaftsplanung und den Biotopverbund werden in der Planbegründung bzw. der Abwägung nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht stehen die Flex-Modelle im Widerspruch zum Leitbild der dezentralen Konzentration und der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Sie führen zu einer dauerhaften Vorwegnahme zukünftiger Entwicklungsentscheidungen und schränken die Gestaltungsmöglichkeiten der Freiraumentwicklung für Jahrzehnte ein. Dies ist mit dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht vereinbar. Die Ausweisung von Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ohne konkreten Bedarfsnachweis stellt einen Verstoß gegen das Gebot der sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme dar.

Es ist auch unverständlich, dass die bisher in den Regionalplänen angewendeten Konzepte nicht bewertet werden, obwohl es deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ermittlung des Umfangs und der raumordnerischen Sicherung (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete) gibt und dieses zu unterschiedlichen Auswirkungen auf den Freiraumschutz bzw. Planungen für den Freiraumschutz (insbesondere die Landschaftsplanung) hat (s.o.).

C.5 NEU: Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Die Naturschutzverbände sehen keinen Bedarf für eine derartige Sonderregelung zur weiteren Festlegung von isoliert im Freiraum gelegenen Siedlungsbereichen und damit der weiteren systematischen Rückstellung der Freiraumbelange. Die Begründung eines atypischen Falles der „besonderen Lagegunst“, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen bestimmt und damit eine besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung bedingen soll, erschließt sich nicht. Das trifft auf sehr viele Flächen zu. Grundsätzlich muss die gute Verkehrs- und Netz-Anbindung von Bereichen für Gewerbe und Industrie heute Standardvoraussetzung für neue Ausweisungen sein.

Die Definition der 'besonderen Lagegunst' ist so unscharf, dass sie einen Großteil der potenziellen Gewerbeflächen erfasst. Dies führt zu einer weiteren Aushöhlung des Prinzips der Trennung von Siedlungsraum und Freiraum und zu einer unzulässigen Ausweitung der Siedlungsentwicklung in den Freiraum. Die Landesregierung berücksichtigt nicht, dass durch diese Regelung der Druck auf den Freiraum erhöht wird und die Freiraumfunktionen beeinträchtigt werden.

Der LEP bietet mit den zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten für die Entwicklung von Gewerbe- und Industriebereichen inklusive der neuen Flexibilisierungsflächen in Verbindung mit der

grundsätzlichen Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens und den Sonderregelungen des Landesplanungsgesetzes für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier sowie den auch darüber hinaus gehenden Ausweisungen von Gewerbe- und Industriebereichen im Regionalplan Köln ausreichend Möglichkeiten für einen erfolgreichen Strukturwandel und eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft.

Die Naturschutzverbände fordern die Streichung des Grundsatzes.

C.5 Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Wir verweisen auf die Bedenken unserer Stellungnahme vom 30.6.2025 (S. 22/23).

C.6 Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die Naturschutzverbände fordern, dass die hälftige Inanspruchnahme für den Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark nicht nur als Möglichkeit gegeben sein sollte, sondern auch nur dadurch in Anspruch genommen werden kann. Dazu wird folgende Änderung vorgeschlagen:

"Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop bis zur Hälfte der gesamten Fläche des Standortes nur durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der ~~maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst und~~ durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt."

D Freiraum

D.1 Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 Regionale Grünzüge

Die in den Erläuterungen zum Ziel 7.1-5 „Regionale Grünzüge“ erfolgten Ergänzungen zu den Freiraumfunktionen der Regionalen Grünzüge, insbesondere hinsichtlich der Funktionen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz werden begrüßt.

D.2 Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Gebiet für den Schutz der Natur

Die Rücknahme der im 1. Entwurf erfolgten Streichung des Absatzes 10 der Erläuterungen zum Ziel 7.2-2 des gültigen LEP, in der als fachliche Grundlage der GSN-Gebietskulisse auf eine fachliche Einschätzung des LANUK verwiesen wird, entkräftet nicht unsere in der Stellungnahme vom 30.6.2025 geäußerten Bedenken, dass es an einer landesweiten Konzeption für vorrangig für den Naturschutz raumordnerisch zu sichernden Flächen fehlt. Für die in den Erläuterungen - wieder aufgenommene - Begründung zur Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur, nach denen diese auf fachlichen Einschätzungen des LANUK beruht, fehlt es an einem Verweis auf eine hierfür zugrundeliegende Fachkonzeption des LANUK. Die für die einzelnen Planungsregionen vom LANUK als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeiteten Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW) können auf Grund ihrer regionalen Konzeption ein landesweites Fachkonzeptes für die vorrangig raumordnerisch zu sichernden Flächen für den Naturschutz nicht ersetzen. Auch stellen sie aufgrund des Alters einiger Fachbeiträge⁶ keine landesweit aktuelle Planungsgrundlage dar, hinzukommt die fehlende Aktualität aller Fachbeiträge hinsichtlich der Umsetzung von Zielen aus der Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991).

Die Naturschutzverbände erneuern ihre Forderung nach einem landesweiten Fachkonzept, in dem die sich aus der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 sowie des Ziels der von der 15. Weltnaturkonferenz in Montreal im Jahr 2022 getroffenen Vereinbarung, mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen, berücksichtigt werden. Die Flächenansprüche des Naturschutzes sind aufgrund der zunehmenden Flächenkonkurrenzen dringend raumordnerisch zu sichern. Dieses muss im Rahmen der 3. LEP-Änderung durch eine Planergänzung noch erfolgen. Die Verpflichtungen aus der EU-Wiederherstellungsverordnung und der Kunming-Montréal-Vereinbarung erfordern nicht nur den Erhalt vorhandener Schutzgebiete, sondern die aktive Ausweisung neuer Flächen für den Naturschutz. Der LEP-Entwurf bewegt sich in die entgegengesetzte Richtung, indem er die Ausnahmemöglichkeiten für die Inanspruchnahme von BSN erweitert (s. D.3) und damit den Flächenpool für den Naturschutz verringert. Dies ist mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands nicht vereinbar.

D.3 Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Naturschutzverbände bekräftigen ihre Kritik aus der Stellungnahme vom 30.6.2025 an den zu umfangreichen - und im neuen Entwurf um drei weitere Tatbestände erweiterten - Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN).

⁶ Planungsregion Düsseldorf (2014), Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) 2017, Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold 2018, (<https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/start>)

Neben der im Ziel 10.2-8 enthaltenen Ausnahmeregelung für die Windenergienutzung sind jetzt fünf weitere Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Flächen in den BSN enthalten. Zwar ist eine abschließende Benennung von Ausnahmetatbeständen rechtlich zum Erhalt der Zielqualität erforderlich, allerdings stellt die Vielzahl der angeführten Ausnahmefälle die Vorrangfunktion der BSN als Gebiete, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten- und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben⁷, in Frage. Die Funktionen für den Biotop- und Artenschutz könnten insbesondere bei einer möglichen Inanspruchnahme eines BSN für mehrere der als Ausnahme genannten Projekte in erheblichem Umfang zerstört oder zumindest nachhaltig beeinträchtigt werden. Der Ausnahmekatalog ist deshalb zu verringern.

Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung der in der Entwurfsfassung vom 13.03.2025 noch enthaltenen Voraussetzung für eine Inanspruchnahme eines BSN durch Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, dass es „keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur gibt, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist“, aus dem Ziel ab. Hinsichtlich der Definition der „ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvariante“ sollte die im gültigen LEP in den Erläuterungen enthaltene Definition der Zumutbarkeit von Alternativen, nach der auch solche Planungen und Maßnahmen in Betracht kommen, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen, wieder aufgegriffen werden. Im aktuellen Entwurf finden sich diese Anforderungen in dem neuen Grundsatz 7.2-4 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ wieder. Diese Verlagerung aus dem Ziel in einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz schwächt den Schutz und die Durchsetzung der vorrangigen Naturschutzziele in den BSN erheblich. Die im Grundsatz (7.2-4) aufgenommenen Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind deshalb in das Ziel 7.2-3 zu integrieren, damit die Prüfung der Voraussetzungen (u.a. Alternativlosigkeit, Vereinbarkeit mit Bedeutung des betroffenen BSN) zwingend bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN erfolgen muss.

Im letzten Satz des Ziels 7.2-3 erfolgt der Vorbehalt, dass weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen unberührt bleiben. Die Naturschutzverbände machen sich für die in den Erläuterungen des aktuellen Entwurfs gestrichene Ausführung stark, nach der es sich anbietet, dass die Trassenplanungen von vornherein auf eine Inanspruchnahme der Flächen innerhalb von BSN beschränkt werden, die nicht als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Projekte gesichert sind. Die Streichung dieser Ausführung wird strikt abgelehnt, angesichts der stark erweiterten Ausnahmetatbestände ist diese Vorgabe umso dringender. Hierzu erneuern wir unsere Forderung aus der Stellungnahme vom 30.6.2025, dass diese Einschränkung der grundsätzlich für die Ausnahmeregelung zur Verfügung stehenden BSN-Flächen in die Zielformulierung aufgenommen werden sollte. Damit würden die im Ziel 7.2-3 vorgesehen Tatbestände den Regelungen im Ziel 10-2.8 für die Festlegung von Windenergiebereichen in BSN gleichgestellt werden, wonach diese auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Wenn Projekte zur Sicherung der Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien als herausragender öffentlicher Belang von der möglichen Inanspruchnahme der schutzwürdigsten Kernbestandteile (NSG, Natura 2000 etc.) von BSN ausgenommen werden, dann sollte dieses auch für die für die BSN genannten Ausnahmetatbestände eines herausragenden öffentlichen Interesses gelten.

⁷ Vgl. Anlage 3 zur DVO zum LPIG NRW

Zum Ziel 7.2-3 werden im Einzelnen folgende Bedenken geltend gemacht:

Im 1. Absatz ist „ausnahmsweise“ im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur oder Teile davon gestrichen worden. Diese Streichung sollte zurückgenommen werden, da der Ausnahmecharakter für die im Ziel erfolgte Regelung von zentraler Bedeutung ist.

Zu dem Katalog der im 1. Abschnitt des Ziels genannten Ausnahmetatbestände bestehen folgende Bedenken:

- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen

Einer Ausnahme für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, wird zugestimmt. Diesen Projekten wird aufgrund der gesetzlich festgelegten öffentlichen Interessenlage⁸ in einer raumordnerischen Abwägung ein Vorrang einzuräumen sein, es sei denn, es liegen entgegenstehende naturschutzrechtliche Gründe, wie aus dem naturschutzrechtlichen Gebietsschutz, vor. Auf diesen Vorbehalt wird im letzten Satz des Ziels hingewiesen – und die im überarbeiteten Entwurf nur noch im Grundsatz (7.2-4) genannte Voraussetzung einer fehlenden Trassenvariante außerhalb der BSN trifft zu.

Voraussetzung für eine Zustimmung zu diesem Ausnahmetatbestand ist die Aufnahme der im Grundsatz 7.2-4 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ in den Absätzen 4 und 5 genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme in das Ziel, damit u.a. die Alternativlosigkeit als Ziel der Raumordnung zwingende Voraussetzung ist.

Die gegenüber der letzten Fassung gestrichenen Verkehrstrassen sind hier wieder aufzunehmen und auf solche Projekte zu beschränken, für die ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse festgestellt wurde.

Die Naturschutzverbände kritisieren in diesem Zusammenhang, dass der Bundesgesetzgeber derzeit inflationär von der Möglichkeit Gebrauch macht, gesetzlich anzuordnen, dass diverse Infrastrukturvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse stehen⁹. Dies ist in vielen Fällen sachlich nicht zu rechtfertigen (Beispiel Bau und Ausbau einer Autobahnraststätte(!)) und schwächt die Anwendung des materiellen Naturschutzrechtes¹⁰. Einer Ausweitung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von BSN für sämtliche Infrastrukturvorhaben, für die der Bundesgesetzgeber das überragende öffentliche Interesse gesetzlich festlegt, stellen sie sich daher schon jetzt entgegen.

- Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind

Die Ausnahmeregelung wird abgelehnt.

⁸ Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, § 1 Absatz 2 EnLAG, § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43I EnWG und § 4 WasserstoffBG, Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen i.S.d. § 14d Absatz 10 EnWG, sowie Kohlendioxidleitungen nach § 4 Absatz 1 KSpTG“.

⁹ Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 11.2.26, BT-Drs. 21/4099.

¹⁰ Vgl. hierzu Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Infrastrukturausbau nicht auf Kosten von Natur und Umwelt beschleunigen, Politikimpuls Februar 2026, S. 3, sowie die schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses zu dem o.g. Gesetz am 16.03.2026 von der sachverständigen Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß.

Die Erweiterung der Ausnahmen um sämtliche Verkehrstrassen, für die durch oder aufgrund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, vergrößert den Anwendungsbereich in einem für die Ziele des Naturschutzes und insbesondere auch des Biodiversitätsschutzes nicht vertretbarem Umfang. Ausnahmen für Bundesfernstraßenprojekte, für die bundesrechtlich ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt ist, sollten im ersten Spiegelstich ergänzend zu den Ver- und Entsorgungstrassen aufgenommen werden.

Planungen und Maßnahmen, für die aufgrund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde, können nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht den Projekten, für die ein überragendes öffentliches Interesse durch die Bundesgesetzgebung festgestellt wurde bzw. noch festgestellt werden soll, gleichgestellt werden. In den Erläuterungen wird auf eine Regelung im Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), nach dem ein im besonderen Landesinteresse liegendes SPNV-Netz festgelegt wird, verwiesen (s. dazu im Weiteren auch in unserer Stellungnahme vom 30.6.2025, S. 27).

Zum anderen werden als Ausnahmefall solche Verkehrstrassen genannt, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Diese massive Erweiterung des Anwendungsbereiches auf sämtliche Projekte der Bedarfspläne von Bund/ Land zu Fern-, Landesstraßen, Schienenwegen, ÖPNV, Radschnellverbindungen und Wasserstraßen (vgl. in den Erläuterungen, Synopse, S. 81) und die damit erfolgte Gleichstellung mit den Planungen/ Projekten, an denen ein gesetzlich festgestelltes überragendes öffentliches Interesse besteht, ist weder sachgerecht noch begründbar. Dieses führt zu einer systematischen, nicht vertretbaren Benachteiligung des Freiraumschutzes. Hierzu gehören Hunderte von Projekten in NRW, darunter auch solche mit Konflikten mit GSN/BSN-Bereichen des LEP/der Regionalpläne. Dass sämtliche Projekte des Bundesverkehrswegeplans gegenüber dem Naturschutz eine hervorgehobene Gewichtung bekommen sollen, ist auch angesichts der massiven umweltfachlichen und rechtlichen Defizite des BVWP (der BVWP verfehlte laut der Kritik des UBA bei 11 von 12 Umweltkriterien seine Ziele¹¹) und der im Rahmen der in 2024 erfolgten Überprüfung des BVWP unterbliebenen Überprüfungen der einzelnen Projekte nicht zu akzeptieren.

Eine nachvollziehbare und ausreichende Begründung und Abwägung zu der Frage, warum diese Vorhaben und Planungen grundsätzlich Vorrang vor dem Ziel des Schutzes der Natur haben sollen und gegenüber den Vorranggebieten pauschal als höherwertig eingestuft werden, so dass die BSN dementsprechend systematisch zurückstehen, ist auch im 2. Entwurf der 3. LEP-Änderung nicht erkennbar.

- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,

Die Ausnahmeregelung für bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, wird abgelehnt.

Infrastrukturvorhaben mit militärischer Bedeutung sind in den Ausnahmen des LEP-Entwurfs für Ver- und Entsorgungstrassen sowie Verkehrstrassen bereits miterfasst, da das für Ver- und Entsorgungstrassen genannte überragende öffentliche Interesse auch teilweise Projekte mit Bedeutung für die öffentliche Sicherheit/militärische Relevanz umfasst und nach dem Entwurf des

¹¹ Umweltbundesamt 2016:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/stellungnahme_des_umweltbundesamtes_zum_entwurf_des_bundesverkehrswegeplans_2030_mit_umweltbericht.pdf

Infrastruktur-Zukunftsgesetzes einem Großteil der Bundesfernstraßenprojekte diese Relevanz beigemessen wird, vgl. Infrastruktur-Zukunftsgesetz¹².

Eine pauschale Öffnung der Inanspruchnahme der Bereiche zum Schutz der Natur für weitere bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, lehnen die Naturschutzverbände ab. Für die Realisierung von in der Erläuterung zum Ziel genannten Vorhaben, wie u.a. Kasernen, Notfallversorgungszentren, Bunkeranlagen, Anlagen, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung dienen, auf Flächen in BSN zugreifen zu müssen, wird keine Notwendigkeit gesehen. In diesen Fällen ist dem öffentlichen Interesse für den Schutz der Natur Vorrang einzuräumen. Hinsichtlich der in den Erläuterungen genannten Übungsplätze ist darauf hinzuweisen, dass schon heute BSN als militärische Übungsplätze genutzt und den damit verbundenen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Eine Ausdehnung oder Neuanlage militärischer Übungsplätze in BSN wird abgelehnt.

- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,

Diesem Ausnahmetatbestand kann nur zugestimmt werden, wenn die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere der Alternativlosigkeit, in das Ziel aufgenommen wird, sowie eine Erläuterung zu den vorrangig zu prüfenden, naturverträglicheren Maßnahmen zum Hochwasserschutz erfolgt. Es soll verdeutlicht werden, dass technischen Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie dem Anlegen von Deichen oder Hochwasserrückhaltebecken, in BSN nur zugestimmt werden kann, wenn naturverträglichere Maßnahmen, wie Renaturierung, Reaktivierung verlorengegangener Primärauen, Herstellung möglichst weiträumiger Sekundärauen, Beseitigung von Stauanlagen, Beseitigung von Deichen in rein landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Rückverlegung von Deichen oder Maßnahmen zur Realisierung von „Schwammstädten“/ „Schwammlandschaften“, nicht möglich oder für die Abwehr von Hochwassergefahren, die ein hohes Risiko für die Bevölkerung verbunden mit Gefahren für das Leben oder die Gesundheit darstellen, nicht ausreichend sind.

- die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.

Die Ausnahmeregelung wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Die Erforderlichkeit einer Ausnahmeregelung wird nur für einen kleinen Teil der in den Erläuterungen genannten Vorhaben gesehen. Einer Ausnahme für die im Erläuterungstext genannten Vorhaben der Erweiterung von Abfallbeseitigungsanlagen, Deponien, Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen, könnte nur zugestimmt werden, wenn die Vorgaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in das Ziel aufgenommen würden und damit strikt beachtlich wären.

¹² Entwurf Infrastruktur-Zukunftsgesetz Art. 5, Änd. Fernstraßenausbaugesetz § 1 Abs. 3:

„(3) Der Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße liegt im überragenden öffentlichen Interesse, dient der öffentlichen Sicherheit und ist von militärischer Relevanz, wenn

1. die Bundesfernstraße in der Anlage in der Spalte Dringlichkeit mit dem Kriterium der Engpassbeseitigung gekennzeichnet ist, 2. der Bau einer Bundesautobahn in der Anlage in der Spalte Bauziel als Neubau festgelegt ist, oder 3. der Bau einer Bundesstraße in der Anlage in der Spalte Bauziel als vierstreifiger Neubau festgelegt ist.“

Bei der Ausnahme für die Erweiterung von Bestandstrassen handelt es sich nach den Erläuterungen zum einen um bestehende Verkehrsstrassen bzw. Verkehrswege. Für Verkehrsstrassen ist im zweiten Spiegelstrich bereits eine weitgehende Öffnung (zur Kritik s. o.) enthalten, die durch diese Ausnahme auf sämtliche Verkehrsstrassen – nur mit Ausnahme von Privatwegen/-straßen – erweitert werden soll. Dieses wird strikt abgelehnt.

Zum andern handelt sich nach den Erläuterungen um Stromleitungen inklusive der erforderlichen Nebenanlagen, wie beispielsweise Konverter, Umspannanlagen oder Verdichterstationen. Auch hier erfolgt eine Öffnung von Ausnahmen über die im 1. Spiegelstrich genannten Ver- und Entsorgungstrassen auf die Erweiterung jeglicher Stromleitungen. Diese Inanspruchnahme von BSN wird insbesondere hinsichtlich der genannten Nebenanlagen, die mit großflächigen Eingriffen in BSN verbunden sein können, abgelehnt.

Der Ersatzbau von Bestandstrassen im Bereich der bestehenden Verkehrswege oder Leitungen dürfte den Zielen eines BSN nicht grundsätzlich entgegenstehen, wenn der Ersatzbau sich auf die bereits durch Verkehrswege in Anspruch genommenen Flächen oder im Leitungsbau auf die bestehenden Trassenkorridore bzw. Maststandorte bei Freileitungen beschränkt. Insofern erscheint es fraglich, ob für Ersatzbaumaßnahmen überhaupt eine Ausnahmeregelung getroffen werden muss.

Als Fazit zu den Regelungen des LEP-Entwurfs zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur stellen die Naturschutzverbände fest, dass die Ausweitung der Ausnahmetatbestände zu einer faktischen Aufweichung der Vorrangfunktion von BSN und Waldbereichen führt. Die Verlagerung der Alternativlosigkeitsprüfung aus dem Ziel in einen Grundsatz stellt dabei eine unzulässige Schwächung des Schutzniveaus dar. Dass für alle Verkehrsstrassen in Bedarfsplänen eine Ausnahme vorgesehen ist, geht mit Blick auf die Bedeutung und Funktion von BSN fehl und ist zudem unverhältnismäßig, da sie keine hinreichende Differenzierung nach Projektgröße und Konfliktintensität vorsieht. Eine Kumulation verschiedener Ausnahmetatbestände für dasselbe Projekt wird gar nicht berücksichtigt. Die Ausweitung der Ausnahmetatbestände führt zu einer faktischen Aufhebung der Vorrangfunktion der BSN. Durch die Kumulation verschiedener Ausnahmetatbestände (z.B. Verkehrswege in Bedarfsplänen und überragendes öffentliches Interesse) können Projekte ohne hinreichende Prüfung der Alternativen und der Vereinbarkeit mit der Bedeutung des betroffenen BSN realisiert werden. Dies verstößt gegen das Gebot der schonenden und sparsamen Nutzung von Flächen und den Vorrang des Naturschutzes in BSN.

D.4 Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Verlagerung der als Voraussetzung für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN zu prüfenden Maßnahmen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der BSN, insbesondere durch

- die Wahl von Trassen- oder Standortalternativen außerhalb der BSN,
- die Prüfung der Vereinbarkeit mit der Bedeutung des betroffenen BSN,
- den Ausschluss von Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des BSN und
- die Beschränkung der Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß

aus dem Ziel in den neu aufgenommen Grundsatz wird abgelehnt (s. dazu auch unter D 3).

D.5 Grundsatz 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass der LEP in einem Grundsatz den Regionalplänen eine stärkere konzeptionelle Vorbereitung von naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vorgibt. Dieses ist angesichts der Funktion der Regionalpläne in NRW als Landschaftsrahmenplan geboten.

Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der im Grundsatz erfolgten weitgehenden Festlegung („in der Regel“) der räumlichen Kulisse auf Flächen in Bereichen für den Schutz der Natur und Regionalen Grünzügen mit einer Öffnung für Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen, Kalamitätsflächen in Wäldern und den Tagebaufolgelandschaften, sofern sie nicht für eine land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind. Diese räumliche Einengung stößt angesichts der rechtlichen Zielsetzung der Eingriffsregelung, nämlich einer Sicherung des Status Quo des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf der Gesamtfläche, auf Bedenken. So kommen für Kompensationsmaßnahmen gerade im Hinblick auf die Aufwertungsfähigkeit von Flächen und die Stärkung des Biotopverbundes auch Flächen der Biotopverbundstufe 2 in Betracht, die in den Regionalplänen nicht als BSN dargestellt werden, oder auch Flächen außerhalb von BSN und RGZ, die zur Schaffung von Pufferzonen um bestehende schutzwürdige Bereiche der BSN erforderlich sind.

Zu ergänzen wäre der Aspekt, dass die Regionalpläne bestehende oder in Entwicklung befindliche Flächenpool- und Ökokontoflächen als BSN ausweisen sollten, um diese Flächen auch raumordnerisch langfristig zu sichern.

Hinsichtlich der im Grundsatz angeführten geeigneten Bereiche in Tagebauflächen ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Freiflächen der Tagebaufolgelandschaften bereits mit Kompensationsfestsetzungen aus den Genehmigungen der Tagebaue belegt sind und somit für weitere Kompensationsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

In den Erläuterungen fehlt jeglicher Bezug zu den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nach § 8 LNatSchG vom LANUK NRW für die Planungsregionen erstellt werden und deren Leitbilder und Empfehlungen ausdrücklich auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume umfassen.

Kritisiert wird die starke Betonung in den Erläuterungen, Zielsetzung der Regelungen sei die Schonung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Die starke Gewichtung und Betonung dieses Aspekts ist auch angesichts der umfangreichen Vorgaben zur Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 15 Absatz 3 BNatSchG) nicht sachgerecht.

D.6 Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung

Die Regelungen zur Walderhaltung sollen weiterhin nur noch als Grundsatz anstatt der bisherigen Ziel-Festlegung erfolgen. Die Naturschutzverbände bekräftigen dazu ihre in der Stellungnahme vom 30.6.2025 (D.3, S. 28/29) geäußerten Bedenken.

D.7 Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Der erst 2025 in den Entwurf neu aufgenommene Grundsatz wird wieder gestrichen. Diese Streichung wird in der Planbegründung nicht erläutert, so dass die Streichung nicht nachzuvollziehen ist. Der in Grundsatz 7.3-1 in den Erläuterungen neu eingefügte letzte Absatz stellt die Anforderungen an die Regionalpläne hinsichtlich der erforderlichen Regelungen zum Wald nur unzureichend dar. Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen die Streichung des

Grundsatzes 7.3-2 aus und verweisen zugleich auf ihre Anregungen in der Stellungnahme vom 30.6.2025 zur Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen zur Waldvermehrung und der Darstellung von Waldvermehrungsbereichen als Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen.

D.8 Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die Naturschutzverbände bekräftigen ihre Kritik aus der Stellungnahme vom 30.06.2025 an den zu umfangreichen - und im neuen Entwurf um weitere Tatbestände erweiterten - Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Waldbereichen. Die Festlegungen sind weitgehend identisch mit den Regelungen im Ziel 7.2-3 zu den BSN, so dass die hierzu benannten und begründeten Bedenken (vgl. D.3) auch für das Ziel 7.3-2 geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für die Verlagerung und damit Schwächung der Vorgaben für die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme eines Waldes (u.a. „Alternativlosigkeit“) in den neuen Grundsatz 7.3-3. Die im Grundsatz (7.3-3) aufgenommenen Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind in das Ziel 7.3-2 zu integrieren, damit die Prüfung der Voraussetzungen (u.a. Alternativlosigkeit, Vereinbarkeit mit der Bedeutung des betroffenen Waldbereiches) zwingend bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahmen von Waldbereichen erfolgen muss.

Zu den im Ziel 7.3-2 genannten Ausnahmetatbeständen verweisen wir auf die oben unter D.3 zu Ziel 7.2-3 angeführten Bedenken. Zu folgenden für die Waldinanspruchnahme angeführten Ausnahmetatbestände werden diese Bedenken wie folgt ergänzt:

- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde

Die im Ziel 7.3-2 angeführten Ausnahmen für mögliche Inanspruchnahmen der Waldbereiche durch Planungen und Maßnahmen für Ver- und Entsorgungstrassen sind wie bei den BSN solche Vorhaben, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, beim Wald erweitert um solche Projekte, bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde. Dieser erweiterte Geltungsbereich führt im Ergebnis nur noch zu einer Abgrenzung privater Interessen. Die Erweiterung des Geltungsbereiches wird abgelehnt, da er der Bedeutung und der Schutzbedürftigkeit der Waldbereiche in NRW nicht gerecht wird.

- Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn diese für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht

Wie bereits in der Stellungnahme vom 30.6.2025 (D.6, S. 29) ausgeführt, lehnen die Naturschutzverbände diese für die Waldbereiche zusätzlich vorgesehene Ausnahme ab, da die Regelungen des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zur angemessenen Betriebserweiterung eine ausreichende Regelung darstellen. Eine weitergehende Zurückstellung des Freiraumschutzes, hier für Waldbereiche, ist nicht angezeigt.

D.9 Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Verlagerung der als Voraussetzung für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen zu prüfenden Maßnahmen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Waldbereiche, insbesondere durch

- Die Wahl von Trassen- oder Standortalternativen außerhalb der Waldbereiche,
- Die Prüfung der Vereinbarkeit mit der Bedeutung des betroffenen Waldbereiche,
- Den Ausschluss von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Waldbereiches und
- die Beschränkung der Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß

aus dem Ziel in den neu aufgenommen Grundsatz wird abgelehnt (s. dazu auch unter D 3).

D.10 Grundsatz 7.3-6-5 Waldarme und walddreiche Gebiete

Der neu eingefügte 2. Absatz wird abgelehnt. Aufgrund der in waldarmen Gebieten besonders hohen Bedeutung aller Waldbestände für die Waldfunktionen, insbesondere hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, sind waldarme Gebiete von der ausnahmsweisen Inanspruchnahme nach Ziel 7.3-2 auszunehmen. In den waldarmen Gebieten ist es möglich Waldbereiche der Regionalpläne von Trassenführungen/Standortfestlegungen generell auszunehmen. Eine entsprechende Ergänzung ist in Ziel 7.3-2 aufzunehmen,

Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Wald in walddreichen Gebieten ist die in Anspruch genommene Waldfläche durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Umfang auszugleichen.

D.11 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche, 7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren jeweils einschließlich Erläuterungen

Hochwasserschutz zu verbessern ist ein Ziel, dass die Naturschutzverbände grundsätzlich befürworten. Schnittmengen mit dem Interessensbereich der Naturschutzverbände gibt es, wenn Maßnahmen des Hochwasserschutzes in Natur- und Landschaft eingreifen. Kritisch gesehen werden Maßnahmen des Hochwasserschutzes, im Wesentlichen technische Maßnahmen, die einseitig nur der Erreichung des Schutzziels dienen, aber dann vielfach Nachteile für andere Schutz- oder Entwicklungsziele der Landschaft zur Folge haben. Dies mag in Fällen eines notwendigen Objektschutzes unumgänglich sein, sollte aber aus Sicht der Naturschutzverbände auf ein absolutes Minimum begrenzt werden. Naturbasierte Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind dagegen geeignet, das Ziel des Hochwasserschutzes mit anderen gesellschaftlich relevanten Aspekten positiv zu verknüpfen, weil sie beispielsweise auch der Erhöhung der Grundwasserneubildung, dem Erhalt/der Wiederherstellung der Artenvielfalt, der Erreichung des Guten Zustandes der Gewässer und /oder der Reduzierung von Hitzeinseln dienen. Synergieeffekte zwischen Hochwasserschutz- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes können so genutzt werden und neben hohen gesellschaftlichen Benefits auch zu Kosteneinsparungen führen. Insofern sollte im LEP ein Vorrang natürlicher Hochwasserschutzmaßnahmen vorgegeben werden. Hierzu gehören Gewässer-/Auenrenaturierungen ebenso wie Maßnahmen zum Rückhalt in der Fläche.

Die Naturschutzverbände wiederholen die Forderung nach einem Fachbeitrag Wasser für die Regionalplanung. Dies ist auch im Entwurf der Zukunftsstrategie Wasser des Landes NRW vorgesehen und sollte über den LEP verpflichtend eingeführt werden.

Im Übrigen halten die Naturschutzverbände ihre Forderungen aus der ersten Beteiligung aufrecht.

D.12 Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Hierzu verweisen wir auf die grundsätzliche Zustimmung in der Stellungnahme vom 30.6.2025.

In der Stellungnahme zum ersten Entwurf hatten die Naturschutzverbände die Aufnahme eines Grundsatzes zur Förderung des ökologischen Landbaus angeregt (Stellungnahme v. 30.6.2025, D. 10, S. 31). Laut der Planbegründung zu Grundsatz 7.5-2 (S. 44) ist eine Ergänzung des Grundsatzes um die Förderung des ökologischen Landbaus notwendig. In der Synopse zu der 3. Änderung mit Stand 26.02.2026 fehlt es jedoch an einer entsprechenden Ergänzung im Grundsatz.

D.13 Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Hierzu verweisen wir auf die Anregungen und Bedenken unserer Stellungnahme vom 30.6.2025.

Wir begrüßen, dass unsere Anregung, eine Klarstellung vorzunehmen, dass Maßnahmen des Natur-, Klima- und Gewässerschutzes nicht zu den der landwirtschaftlichen Nutzung in den Kernräumen entgegenstehenden Nutzungen gehören, durch die Ergänzung in den Erläuterungen grundsätzlich gefolgt wurde.

Bedenken bestehen gegen die erfolgte Ergänzung der Erläuterungen, dass großflächige Kompensationsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume umgesetzt werden sollen, sofern es sich nicht um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt. Umfang, Lage und die Art der Maßnahmen ergeben sich bei Kompensationsmaßnahmen allein aus den naturschutzrechtlichen Anforderungen und den dabei zwingend zu beachtenden Vorgaben für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich des räumlichen und funktionalen Bezugs zum Eingriff. Ein Ausschluss großflächiger Kompensationsmaßnahmen, wobei die maßgebliche Flächengröße vollkommen unbestimmt bleibt, und die Beschränkung auf produktionsintegrierte Maßnahmen stellt unseres Erachtens eine unzulässige Einschränkung der fachrechtlichen Regelungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz dar. Umfang, Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen sind immer eine Einzelfallentscheidung, bei der die Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz umfassend geregelt ist. Einer ergänzenden Regelung im LEP bedarf es hierzu nicht.

E Verkehr und technische Infrastruktur

E.1 Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die bereits im 1. Entwurf erfolgte Ergänzung des Grundsatzes, dass in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen der ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickelt werden sollen, wird begrüßt.

E.2 Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindung

Die Naturschutzverbände begegnen dem Grundsatz, nach dem Trassen für Radschnellverbindungen des Landes und für das landesweite Radvorrangnetz, gemäß dem noch zu erarbeitenden Bedarfsplan von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden sollen mit großer Skepsis, weil zum derzeitigen Punkt noch unklar ist, inwieweit die hierdurch gesicherten Trassenverläufe, welche die Landesregierung im Bedarfsplan Radschnellverbindungen und im landesweiten Radvorrangnetz noch festlegen wird, ihren Positionen zum – grundsätzlich befürworteten – Ausbau des Radverkehrsnetzes entsprechen werden.

Aufgrund des in NRW bereits vorhandenen dichten Straßen- und Wegenetzes fordern die Naturschutzverbände, ein landesweites Radwegenetz unter Nutzung bestehender Straßen und Wege zu schaffen. Dazu ist es erforderlich, den bestehenden Straßenraum zwischen Auto- und Radverkehr neu aufzuteilen, sowie durch ergänzende bauliche/technische Maßnahmen einen sicheren Radverkehr auf/entlang bestehenden/r Straßentrassen zu gewährleisten. Eine Neuinanspruchnahme von Freiraum für den Ausbau des Radverkehrs darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. Zum einen, weil die Freirauminanspruchnahme so gering wie möglich gehalten werden sollte, zum anderen, weil die in den meisten Fällen fehlende UVP-Pflicht und der Verzicht auf förmliche Planungs- und Zulassungsverfahren (Linienbestimmung, Planfeststellung) bei der Planung von Radwegen häufig zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen. Allein in den Jahren 2023-2025 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände für Radwegebaumaßnahmen 14 Befreiungsverfahren von NSG, jeweils eines vom gesetzlichen Alleenschutz und gesetzlich Biotopschutz sowie 9 wasserrechtliche Verfahren zum Ausbau von Radwegen entlang von Gewässern registriert.

Der Grundsatz birgt in seiner derzeitigen Fassung die Gefahr, mit Blick auf den Natur- und Freiraumschutz fehlerhafte Planentscheidungen raumordnerisch zu sichern, daher sprechen sich die Naturschutzverbände für seine Streichung aus.

Anstelle dessen sollte die Landes- und Regionalplanung zum Schutz des Freiraums zwingend eine vorrangige Nutzung vorhandener Straßen und Wege bei der Planung von Radwegeverbindungen vorgeben.

E.3 Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme vom 30.6.2025 zum 1. Entwurf der 3. LEP-Änderung.

F Rohstoffversorgung

F.1 Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Die Naturschutzverbände begrüßen das Ziel zur langfristigen Begrenzung des Abbaus nichtenergetischer Rohstoffe (s. Stellungnahme vom 30.6.,2025, S. 33),

Bedenken bestehen gegen den im aktuellen Entwurf ergänzten vierten Absatz der Erläuterungen, wonach vom Degressionsfaktor präquartäre Kiese und Sande ausgenommen sind. Diese Ausnahme ist nicht nachzuvollziehen, da aufgrund der extremen Seltenheit dieser Rohstoffe eine langfristige Sicherung durch eine Begrenzung des Abbaus erforderlich ist. Zudem bestehen beim Abbau dieser Kiese und Sande an den begrenzten Lagerstätten erhebliche Umweltkonflikte.

F 2 Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Gegen das im aktuellen Entwurf neu aufgenommene Ziel bestehen erhebliche Bedenken.

Mit dem jetzt neu aufgenommenen Ziel sollen Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen isoliert im Freiraum als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ermöglicht werden.

Die mit dem neuen Ziel geplante Öffnung für isoliert im Freiraum liegende GIB für Recyclingbetriebe steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung zur räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke (§ 2 Absatz 2 Nr. 2, Sätze 4, 5 und Nr. 6, Satz 5 ROG) und der Landesplanung zum Erhalt des Freiraums und der Sicherung und Entwicklung seiner Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen (Grundsatz 7.1-1 LEP). Die im Ziel genannte Bedingung, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort bereits vorliegen müssen - verwiesen wird in den Erläuterungen auf die Anbindung an Verkehrswege und Leitungsnetze -, stellt aufgrund der hohen Dichte der infrastrukturellen Erschließung in NRW keine maßgebliche Einschränkung zugunsten des Freiraumschutzes dar. Der Einschätzung in der Planbegründung (S. 47), dass die Ausnahmeregelung einen eng definierten Rahmen schafft, um die Zielkonflikte aufzulösen, wird ausdrücklich widersprochen.

Es besteht durch das neue Ziel auch die Gefahr, dass sich solche Betriebe an Abgrabungsstandorten im Freiraum ansiedeln mit der Folge, dass sich die durch die Abgrabung entstehenden Konflikte mit dem Freiraum- und Naturschutz aufgrund der erhöhten Flächeninanspruchnahme und betriebsbedingter Störungen erhöhen und sich der Abschluss der Abgrabungstätigkeit und die Einbindung der Abgrabungsbereiche in die Landschaft durch die Rekultivierung verzögern.

Die Naturschutzverbände begrüßen die Förderung des Recyclings von mineralischen Baustoffen. Der Bestand an Gebäuden und Infrastrukturen stellt ein bedeutendes, menschengemachtes Rohstofflager¹³ dar, das nach Nutzungsende recycelt und dabei möglichst für hochwertige Anwendungen (wie konstruktiven Betonbau) eingesetzt werden sollte. Daraus ergibt sich aber keine Notwendigkeit zur generellen Öffnung des Freiraums für neue GIB für Anlagen zum Recycling mineralischer Baustoffe.

¹³ In Deutschland fallen bei Errichtung, Umbau, Renovierung oder Abbruch von Bauwerken jährlich rund 200 Millionen Tonnen mineralischer Bauabfälle an (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/recycling-von-bauprodukten-steigern>)

Insgesamt sind keine sachlichen Gründe für Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen isoliert im Freiraum gegeben, das neue Ziel sollte deshalb gestrichen werden.

G Energieversorgung

G.1 Ziel 2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf können die Bedenken aus der 1. Stellungnahme nicht ausräumen, sie werden vollumfänglich aufrechterhalten. Das gilt neben der zeitweiligen Deckelung des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie insbesondere für die Anregungen und Vorschläge zu ihrem flächensparenden und naturverträglichen Ausbau.